



Stadtplanungsamt

02.05.2025

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Bartmann

Telefon: 492-6115

Bartmann@stadt-
muenster.deÖffentliche **Berichtsvorlage**

Betrifft

3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW

Beratungsfolge

15.05.2025 Ausschuss für Stadtplanung und Stadtentwicklung

Bericht

Bericht:**Hintergrund**

Der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) ist seit dem Jahr 2017 rechtskräftig und bildet in Nordrhein-Westfalen die oberste Ebene in einem hierarchisch gestuften Planungssystem. Er ist das zentrale Instrument für die landesweite gesamtäumliche Steuerung der Flächenentwicklung und beinhaltet programmatische Festlegungen (verbindliche Ziele und abzuwägende Grundsätze) für die sechs Regionalplanungsregionen sowie für die Bauleitplanung in den nordrhein-westfälischen Städten und Gemeinden.

Die Landesregierung NRW hat am 14. März 2025 beschlossen, den LEP NRW zu ändern und die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zu beteiligen. Diese Beteiligung findet statt im Zeitraum vom 03.04.2025 bis zum 30.06.2025. Im Anschluss an die Öffentlichkeitsbeteiligung wird die Landesplanungsbehörde die Stellungnahmen auswerten und abwägen. Die finale Fassung der Änderung des Landesentwicklungsplans wird von der Landesregierung mit Zustimmung des Landtags beschlossen.

Wesentliche Inhalte der 3. LEP-ÄnderungMehr Flexibilität für die kommunale Bauleitplanung:

Die Änderung schafft neue Ausnahmen für eine flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung im Freiraum. Demzufolge können ausnahmsweise neben Bauflächen/ -gebieten auch Gemeinbedarfsflächen sowie Flächen für Sport- und Spielanlagen im Freiraum außerhalb von im Regionalplan dargestellten Siedlungsbereichen dargestellt bzw. festgesetzt werden. Die Voraussetzungen für diese Ausnahmen wurden entsprechend ebenfalls angepasst (u.a. können o.g. Flächen dargestellt/ festgesetzt werden, wenn dies zur Erfüllung kommunaler Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz erforderlich ist). Zudem erhalten kleinere Ortschaften wieder mehr Entwicklungsperspektiven.

Hintergrund dieser neuen Regelungen ist ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts (OVG) NRW aus März 2024 (Az. 11 D 133/20.NE, NRWE Rn. 314 ff.), welches Teile der 1. LEP-Änderung, die auf die

o.a. Aspekte abzielen, verworfen hatte. Diese Regelungen werden nun erneut aufgegriffen und auf eine weiterentwickelte planerische Basis und Begründung gestellt.

Darüber hinaus soll durch geeignete Konzepte im Kontext der Regionalplanung ein flexiblerer Umgang mit der Inanspruchnahme von Flächen ermöglicht werden. Hierzu sind im überarbeiteten Regionalplan bereits sogenannte Potenzialflächen vorgesehen.

In Bezug auf den großflächigen Einzelhandel reagiert der LEP-Änderungsentwurf ebenfalls auf ein Urteil des OVG NRW und stellt nunmehr klar, dass eine Ausnahme von dem grundsätzlichen Ziel, großflächigen Nahversorgungs-Einzelhandel nur in zentralen Versorgungsbereichen (ZVB) anzusiedeln, auch dann möglich ist, wenn im nächstgelegenen zentralen Versorgungsbereich zwar eine entsprechende Potenzialfläche vorhanden wäre, damit aber die wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung aufgrund der Entfernung zu diesem ZVB nicht verbessert werden würde.

Nachsteuerung bei der Freiflächen-Photovoltaik:

Ein neuer Steuerungsmechanismus sorgt dafür, dass der Ausbau der Freiflächen-Solarenergie weiter vorangetrieben wird, dabei aber landwirtschaftliche Flächen nicht übermäßig beansprucht werden.

Bei einer sehr hohen Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen wird ab Erreichen der in Anlehnung an die in § 37 Absatz 4 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) genannten und auf Nordrhein-Westfalen heruntergebrochenen Grenzwerte die Inanspruchnahme weiterer landwirtschaftlicher Flächen für klassische Freiflächen-Solarenergieanlagen ausgeschlossen.¹ Die Nutzung von Agri-PV-Anlagen auf eben diesen landwirtschaftlichen Flächen sowie die Inanspruchnahme von Brachflächen für klassische Freiflächen-Solarenergieanlagen bleiben von dieser Regelung unberührt. Sollte der im § 37 Absatz 4 EEG definierte und auf Nordrhein-Westfalen heruntergebrochene Ausbaupfad umgekehrt durch die bisherige Regelung nicht erreicht werden, ist eine Öffnung der Flächenkulisse vorgesehen.

„5-Hektar-Grundsatz“:

Die LEP-Änderung sieht vor, dass die sechs Regionalplanungsregionen in Nordrhein-Westfalen gemeinsam mit den Kommunen maßgeschneiderte Konzepte und Maßnahmen erarbeiten, mit denen das Ziel einer flächensparenden Siedlungsentwicklung kooperativ erreicht werden kann. Angestrebt wird eine Reduktion der täglichen landesweiten Flächenneuinanspruchnahme auf 5 Hektar pro Tag, in der Langfristperspektive soll eine Flächenkreislaufwirtschaft erreicht werden. Ausgenommen von dieser bilanziellen Flächenerfassung sind zukünftig Flächen für den Ausbau der Erneuerbaren Energien sowie naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen, die nicht im Siedlungsraum integriert sind.

Dieses LEP-Ziel korrespondiert auch mit dem Ziel der Stadt Münster, die Flächeninanspruchnahme auf maximal 30 ha / Jahr zu begrenzen.²

Schutz wertvoller Agrarbereiche:

Regionen, die Flächen mit hoher Qualität für die Lebensmittelproduktion und einer besonderen Bedeutung für die Landwirtschaft aufweisen, sollen diese in den Regionalplänen künftig als „Landwirtschaftliche Kernräume“ festlegen. So sollen sie stärker vor konkurrierenden Nutzungen geschützt werden. Welche Räume dies sind, muss im Weiteren zunächst in den Planungsregionen individuell ermittelt werden.

Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) und Waldflächen:

Grundsätzlich sind die in den Regionalplänen festgelegten Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) und Waldbereiche vollumfänglich und vor vermeidbaren, beeinträchtigenden Nutzungen und Eingriffen zu schützen. Ein regionalplanerisch festgelegter Bereich zum Schutz der Natur (BSN) bzw. Waldbereich oder auch Teile dieser Bereiche dürfen jedoch künftig ausnahmsweise für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen für Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen (bspw. Trassen für Höchst-

¹ Bis zum 31.12.2030 beträgt der Grenzwert 7,1 Gigawatt. Ab dem 01.01.2031 beträgt der Grenzwert 15,7 Gigawatt.

² Vgl. Vorlage V/0288/2012/1: „Zielwert für die Entwicklung der Siedlungs- und Verkehrsfläche für das Jahr 2020 für die Umweltdaten Münster und Anregung des Landschaftsbeirates gemäß § 24 GO NRW zur Thematik Flächenverbrauch“

spannungs- oder Wasserstoffleitungen) in Anspruch genommen werden. Eine Inanspruchnahme ist zukünftig ausnahmsweise dann möglich, wenn die betreffende Trasse von einem gesetzlich geregelten, überragenden öffentlichen Interesse ist, für sie das besondere Landesinteresse festgestellt wurde, oder sie in einem verkehrlichen Bedarfsplan enthalten ist. Zudem darf keine andere ernsthaft in Betracht kommende, ansonsten rechtlich zulässige Trassenvariante außerhalb des BSN bzw. des Waldbereichs identifiziert werden (können).

Förderung des Umweltverbundes:

In zentralörtlich bedeutsamen Siedlungsbereichen sollen der ÖPNV sowie Angebote der weiteren Verkehrsmittel des Umweltverbundes gegenüber dem MIV vorrangig entwickelt werden. Zudem sollen die Trassen für Radschnellverbindungen des Landes und für das landesweite Radvorrangnetz von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten werden.

Brachflächen aktivieren:

Brachflächen werden künftig nicht mehr auf den planerischen Siedlungsflächenbedarf angerechnet. Das soll mehr Handlungsoptionen für die Kommunen in der Flächenentwicklung schaffen und damit die Chancen auf die Revitalisierung brachgefallener Flächen steigern. Zudem sollen diese zukünftig bevorzugt weiterhin für gewerbliche und industrielle Nutzungen vorgesehen werden.

Ressourcenschonender Rohstoffabbau:

Die Regionalplanung erhält die künftige Vorgabe, bei der Rohstoffsicherung für Kies und Sand Einsparpotenziale bei Primärrohstoffen stärker als bisher zu berücksichtigen. Dies soll dem Schutz von Menschen, Landschaft und Natur zugutekommen und das Abbaugeschehen schrittweise reduzieren, ohne dabei eine sichere und wettbewerbsfähige Rohstoffversorgung der Wirtschaft aufzugeben.

Die vollständigen Unterlagen zur 3. Änderung des LEP NRW können auf dem Beteiligungsportal des Landes NRW abgerufen werden.

(<https://beteiligung.nrw.de/portal/rpv/beteiligung/themen/1012892>)

Einschätzung der Verwaltung zur 3. LEP-Änderung

Mit dem vorliegenden Entwurf zur 3. Änderung des LEP werden wichtige Bausteine aufgegriffen, die auch für die Stadt Münster und ihre Bauleitplanung von Bedeutung sind. Hervorzuheben sind insbesondere die – wieder möglich werdenden – Ausnahmen in Bezug auf Bauleitplanung außerhalb von im Regionalplan dargestellten Siedlungsbereichen sowie die erweiterten Zulassungsmöglichkeiten für nahversorgungsrelevanten Einzelhandel. Aber auch die Begrenzung der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Räumen für Freiflächen-Solaranlagen und die generelle Reduzierung der Flächeninanspruchnahme sowie die Betonung der Verkehrsmittel des Umweltverbundes können inhaltlich nachvollzogen werden, entscheidend wird in beiden Fällen allerdings die konkrete Umsetzung sein.

Vor diesem Hintergrund begrüßt die Verwaltung den vorliegenden Entwurf zur 3. Änderung des LEP und beabsichtigt insofern, keine gesonderte Stellungnahme aus Sicht der Stadt Münster im Rahmen des laufenden Beteiligungsverfahrens abzugeben.

In Vertretung

gez. Denstorff
Stadtbaurat